

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

15.4.1862 (No. 89)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 15. April.

N. 89.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsgebühr: die gepaltene Peltze oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Preussische Denkschrift zur Bundesreform.

Das Staatsarchiv bringt in seinem unter der Presse befindlichen Aprilheft die nachfolgende preussische Denkschrift vom 21. Februar 1862 zur Beleuchtung der in der identischen Note vom 2. Februar 1862 aufgestellten politischen und bundesrechtlichen Ansichten. Bekanntlich hat Preußen bei der Beantwortung der identischen Note vom 2. Februar 1862 wegen des demonstrativen Charakters des damit verbundenen Schrittes es nicht für angemessen gehalten, auf eine materielle Erörterung der Note einzugehen. Die Widerlegung derselben ist deshalb in der vorliegenden Denkschrift erfolgt, welche bestimmt war, den preussischen Gesandtschaften die Sachlage zu erläutern.

Die Ausführungen der identischen Note vom 2. Februar, mit welchen eine Anzahl Bundesregierungen, Oesterreich an der Spitze, die preussische Auffassung der Bundesreformfrage zu bekämpfen bemüht ist, gehen von zwei Gesichtspunkten aus: von demjenigen des allgemeinen Interesses Deutschlands und von demjenigen des positiven Vertragsrechts.

In erster Beziehung beschränkt sich die Note darauf, die folgenden Behauptungen aufzustellen:

Das Verlangen Preußens, das Nationalband, welches „alle Deutsche“ vereinigt, auf die Bedeutung eines völlerrechtlichen Vertrags zurückzuführen, sei keine berechtigte Voraussetzung deutscher Bundesreform, kein richtiger Ausdruck des im deutschen Volke vorhandenen Einigungsbedürfnisses.

Deutschlands Einheit, Einigkeit, moralischer Friede u. s. w. werde gefördert durch das Bestehen, einen Theil der deutschen Staaten unter einem Oberhaupt zu vereinigen, während das Verhältnis zwischen diesem Theile und den übrigen Gliedern des Bundes auf dem Fuße bloßer Beiträge geregelt würde, wie sie zwischen Völkern fremden Stammes geschlossen werden.

Preußen habe als Mitbegründer des Deutschen Bundes in den Verhandlungen des Wiener Kongresses eine ganz andere Richtung verfolgt.

Aus diesen ohne alle Substanzierung aufgestellten Behauptungen ist zunächst die falsche Deutung zu entfernen, welche der Reformansicht Preußens dadurch gegeben wird, daß man die Herstellung oder das Festhalten des rein völlerrechtlichen Charakters für den Gesamtbund mit der Herstellung eines Verhältnisses zwischen den Bundesgliedern identifiziert, wie es auf dem Fuße bloßer Beiträge zwischen Völkern fremden Stammes geschlossen werden könne.

Es wird bei dieser Deutung der Umstand übergangen, daß der deutsche Staatenbund dem Ausland gegenüber die unauflösbare Zusammengehörigkeit der deutschen Lande und Stämme sichert, und daß das völlerrechtliche Verhältnis, von welchem Preußen spricht, nur den Charakter der Grundlage bezeichnen soll, auf welcher sich innerhalb dieses Staatenbundes die souveränen und unabhängigen deutschen Staaten unter sich vereinigen haben.

Mit dem europäischen Völlerrecht ist die Grundlage der Bundesverträge und das darauf beruhende Bundesrecht nicht identisch, und der Vergleich derselben mit internationalen Verträgen unter fremden Mächten ganz unzutreffend.

Hat man nun den falschen Schein beseitigt, welchen diese Auslegung auf Preußens Absichten wirft, so ergibt sich ferner, daß allerdings durch die engere Vereinigung wenigstens eines Theils der deutschen Staaten und Stämme innerhalb des Staatenbundes dem anerkannten Einigungsbedürfnisse des deutschen Volkes entsprochen wird, um so mehr, je mehr die engere Vereinigung aller deutschen Staaten sich als eine Unmöglichkeit erweist.

Wie wenig sichhaltig aber die Behauptung ist, daß Deutschlands Einheit, Einigkeit, moralischer Friede u. s. w. durch die engere Vereinigung eines Theils seiner Staaten unter einem Oberhaupt an und für sich gefördert werden würden, ergibt die einfache Betrachtung, daß Niemand eine solche Gefährdung darin erkennen oder zu erkennen berechtigt sein würde, wenn jene Vereinigung, statt im Vertragswege, sich im Wege des Erbgangs vollzöge. Daß das Einigungsbedürfnisse des deutschen Volkes sich dagegen aufheben würde, wäre vollends eine ganz unhaltbare Annahme.

Wir sehen hieraus, was es mit der Behauptung auf sich hat, daß ein Entwicklungsgang, wie er in der preussischen Reformansicht angedeutet ist, auf keiner berechtigten Voraussetzung beruhe und anhaltlose Folgen nach sich ziehen müsse. Man dürfte vielmehr nicht irren, wenn man den Grund der Scheu vor jenem Entwicklungsgang in der Verfolgung sucht, daß durch denselben eine Mäßigung zum Eintritt in die engere Vereinigung in manchen Staaten sich geltend machen könnte, was schon zur Zeit der Gründung des Bundes die Abneigung oder Furcht vor der Einbuße oder Beschränkung irgend eines Hoheitsrechtes ein soziales Zusammenlassen des Bundesverbandes verhindert hat. Ein Mißstand in jene Zeit wird zugleich die dritte Behauptung der Note in ihrem richtigen Lichte erscheinen lassen, nach welcher Preußen in den Verhandlungen des Wiener Kongresses eine ganz andere Richtung verfolgt haben soll, als in seinen jetzigen Reformansichten.

Als Preußen für die Wiederherstellung Deutschlands die Initiative ergriff, wie es dies vorher für dessen Befreiung gethan hatte, da waren bekanntlich die Grenzen, innerhalb welcher diese Wiederherstellung geschehen sollte, noch nicht gezogen.

Die sechs Entwürfe, welche Preußen nach und nach für die Aufrichtung einer Bundesverfassung vorlegte, wollten allerdings ein engeres Band um die im Bunde zu vereinigenden Staaten geschlungen wissen. Preußen schickte aber mit seinen Vorschlägen nicht bloß an dem Grundgedanken des höchsten Völlerrechts, nach welchem der Deutsche Bund nur ein System von Bündnissen zwischen der deutschen Fürsten sein sollte, sondern gerade an derselben Abneigung und Furcht vor Beeinträchtigung der durch die Rheinbundakte gewährten

Souveränitätsrechte, und zwar größtentheils bei denselben Staaten, welche sich aus Besorgnis vor Mediatisirungen jetzt schon gegen die bloße Kundgebung des Gedankens eines engeren Verbandes im Bunde verwahren zu müssen glauben.

Bei einem Rückblick auf die Verhandlungen zur Zeit der Entstehung des Deutschen Bundes wird man auch noch an einen andern Umstand erinnert, der in der Gegenwart seine Analogie findet. Wie damals nämlich mehrere Staaten nur dann sich zu einem Bunde vereinigen wollten, wenn derselbe das „ganze Deutschland“ umfasse, so will man auch jetzt nur für den Gesamt-Bund eine engere Vereinigung als ausführbar gelten lassen und nur an einer solchen sich beteiligen. Damals wie jetzt schimmert indessen durch den patriotischen Vorwand das partikuläre Motiv zu deutlich hindurch, um verkannt zu werden.

An die drei aus den „allgemeinen Interessen Deutschlands“ hergeleiteten Behauptungen der identischen Note, welche vorstehend besprochen sind, schließen sich sodann zwei andere an, welche aus dem positiven Vertragsrechte hergeleitet werden. Sie betreffen die von Preußen ausgesprochene Ansicht, daß das durch Artikel XI. der Bundesakte gewährte Bündnisrecht zu engeren Vereinigungen unter einem Theile der Bundesglieder nicht herangezogen werden könne, ohne daß die Garantie für den Bestand des weiteren Bundes eine Veränderung erleide.

Es muß hier vorweg erläuternd bemerkt werden, daß von Preußen zwar noch keine Erklärung über die eigentliche Organisation eines solchen engeren Bundes abgegeben ist, daß die identische Note aber voraussetzt, es sei ein Bundesstaat mit einheitlicher Spitze gemeint, an welche sich das Recht des militärischen Oberkommandos, sowie dasjenige der Vertretung der einzelnen Staaten nach außen knüpfte.

Wir lassen das Hypothetische der Voraussetzung auf sich beruhen, und wenden uns gleich gegen die Behauptung der Note, wonach:

Die Worte des Art. XI. „die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art u. s. w.“ die Bedeutung haben sollen, daß dieselben sich dies Bündnisrecht unbeschränkt zu bewahren hätten, wollten sie anders wirklich unabhängige Mitglieder des Bundes sein. Der Eintritt in ein bundesstaatliches Verhältnis oder die Unterordnung unter die militärische und diplomatische Führung eines andern Staates wäre ein Subjektionsvertrag, welcher das betreffende Bundesglied für die Folge unfähig machen würde, noch ein Bündnis selbständig zu schließen. Der Art. XI. wäre deshalb der Anwendung nicht fähig, welche Preußen ihm geben will.

Um die lehrbare Fiktion zu beseitigen, welche hier dem Worte „behalten“ beigelegt wird, genügt es, daran zu erinnern, daß wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, weshalb dieser Ausdruck im Art. XI. der Bundesakte beibehalten wurde. Er bezieht sich bekanntlich einfach den Umstand, daß die Bundesgenossen das unbeschränkte Bündnisrecht, welches sie seit dem Westphälischen Frieden unbeschränkt besaßen, auch nach Errichtung des Bundes behalten sollen, nur mit der Beschränkung, daß es sich nicht gegen die Souveränität des Bundes richten dürfe. Daß dies unbeschränkte Bündnisrecht unter der letztem Voraussetzung nicht auch zum Eintritt in ein bundesstaatliches Verhältnis unter Bundesgliedern solle berechtigen können, dafür bleibt die identische Note der Beweis schuldig. Ebenso dürfte, daß jener Eintritt ein Subjektionsvertrag sei. Um letztere Ansicht begründen zu können, müßte auch offenbar über die Organisation des bundesstaatlichen Verhältnisses ein ganz bestimmter Ausschluß vorliegen. Da dieser fehlt, so entbehrt die Behauptung der identischen Note von dem Subjektionsvertrage jede Berechtigung.

Die Uebersetzung des Oberkommandos über die Kontingente der einzelnen, dem engeren Verein angehörenden Staaten an den Vorhand derselben würde kein solcher Subjektionsvertrag zu sein brauchen. Sie findet sogar in dem gegenwärtigen Bundesverhältnisse bereits ein Vorbild darin, daß die Staaten, welche zu einem Armeekorps-Verbande vereinigt sind, das Kommando über ihre Kontingente einem Staate aus ihrer Mitte vertragmäßig übertragen. Von Seiten Hannover's ist neuerdings sogar das Bestreben rege gewesen, dieses Kommando im jetzigen Bundesvertrage sich von den andern dazugehörigen Staaten dauernd zu sichern zu lassen. Die bekannten Verhandlungen der Bürgerkongresse in Hannover endlich zielten ganz offen dahin, für alle außerpreussische und außerhannoversche Bundesglieder ein solches Oberkommando zu errichten und mit Bayern an der Spitze in dieser Beziehung einen geschlossenen engeren Verein im Bunde zu bilden. Dennoch ist, so viel bekannt, dagegen von keiner Seite aus dem Bundesrechte Verwahrung eingelegt worden. Und dieselben Bürgerkongressestaaten, welche jetzt in der identischen Note den Art. XI. der Bundesakte gegen ähnliche Unternehmungen in Anwendung zu bringen suchen, haben bisher für die eigenen Absichten in gleicher Richtung keinen Anstoß in demselben gefunden.

Was ferner die Uebersetzung der diplomatischen Vertretung von Seiten der einzelnen Staaten eines zu bildenden engeren Vereins an den Vorhand desselben betrifft, so sind uns bundesrechtliche Bestimmungen nicht bekannt, die einer solchen Uebersetzung entgegenstehen. Derselbe, wie die Uebersetzung des militärischen Kommandos zu einem „Subjektionsvertrage“ zu stempeln und sie mittelst einer eben so willkürlichen als gewungenen Deutung des Artikels XI. deshalb als unzulässig zu bezeichnen, ist ein Verfahren, welches keiner ernstlichen Widerlegung zu bedürfen scheint.

Die zweite aus dem positiven Vertragsrechte hergeleitete Behauptung der identischen Note ist folgende:

Der Deutsche Bund als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichtigkeiten würde in seinem Grundprinzip und in der daraus abgeleiteten Organisation bis zur gänzlichen Vernichtung beeinträchtigt werden durch einen engeren Bund, durch dessen einheitliche Verfassung die Rechtsgleichheit seiner Mitglieder aufgehoben und ihnen die Fähigkeit des selbständigen Stimmrechtes entzogen würde.

Wir bemerken zunächst, daß auch diese Behauptung als erste Folge einer hypothetischen Voraussetzung bedarf, der Voraussetzung nämlich,

daß der engerer Bund wirklich eine derartige einheitliche Verfassung haben werde, durch welche unter Andern seinen Mitgliedern auch die Ausübung des selbständigen Stimmrechtes im weiteren Bunde unmöglich gemacht würde.

Wir glauben nicht an die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen einheitlichen Verfassung für den engeren Verein, und würden durch die Uebersetzung des militärischen Kommandos und der diplomatischen Vertretung nach außen die Ausübung des selbständigen Stimmrechtes im weiteren Bunde eben so wenig unmöglich gemacht sehen, als durch eine Volksvertretung zu gemeinsamer Regelung von Fragen des inneren Staatsrechts innerhalb des engeren Vereins.

Wäre jene Nothwendigkeit aber auch wirklich vorhanden, oder würde überhaupt durch die Einrichtung eines engeren Vereins eine Rückwirkung geübt, die eine neue Regelung des Stimmverhältnisses in dem Organe des weiteren Bundes erforderlich machte, so wäre damit allein der Bund noch nicht bis zur Vernichtung beeinträchtigt.

Wir dürfen in dieser Beziehung nur darauf hinweisen, daß die Vereinigung mehrerer jetzt selbständiger Bundesstaaten unter dem Scepter eines deutschen Bundesfürsten, wie sie durch Erbgang erfolgen kann, eine solche neue Regelung des Stimmverhältnisses nöthig machen und doch den Bestand des Bundes nicht bedrohen würde. Wäre dies der Fall, dann müßten die Bundesverträge Bestimmungen enthalten, welche jene Vereinigung verhindern. Wir kommen auf eine Erörterung dieses Punktes überhört zurück, indem wir den Kern der zweiten Behauptung einer ausführlichen Beleuchtung unterwerfen. Diese besteht darin, daß ein engerer Verein im Bunde, auf dessen Vorhand Souveränitätsrechte der Mitglieder übertragen werden, überhaupt gegen den Grundsatze des Bundesrechts verstoße, welcher die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten gewahrt wissen will.

Dieser Einwand ist von Preußen schon bei einem frühern Anlaß mit gewichtigen Gründen bestritten worden; es wird deshalb hier nur einer zusammenfassenden Wiederholung derselben bedürfen.

Der Staatenbund von 1815 ist kein bloßer Personalbund der Souveräne oder Regierungen, er ist wesentlich ein Realbund. Die Unabhängigkeit der im Bunde begriffenen Staaten, oder (S. A. IV.) der am Bunde Theil nehmenden Staaten ist sein Zweck. Die Stimmen im Plenum der Bundesversammlung haben nach Artikel XVI. der Wiener Schlussakte auf den Besitzungen. Die Zahl seiner Mitglieder ist keine geschlossene. Artikel VI. der Wiener Schlussakte hebt den Fall der Aufnahme neuer Mitglieder vor; Artikel XVI. jedoch, das heißt, wenn die Besitzungen eines souveränen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen.

Es äußert dies letztere keine andere Wirkung auf die Bundesverhältnisse, als die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit eines Gesamtbeschlusses über das Stimmrecht im Plenum der Bundesversammlung. Rechtlich hindert durchaus nichts, daß ein deutsches Regentenhaus nach und nach den größten Theil von Deutschland durch Erbgang gewinne, und es hätte dies keine andere Folge, als die Verminderung der Stimmen im engeren Rathe und einen Beschluß über das Stimmverhältnis im Plenum.

Was aber von dem Uebergang der Rechte durch den Rechtsittel der Erbfolge gilt, das muß von dem Uebergange der Rechte durch jeden andern Rechtsittel in ganz gleicher Weise gelten.

Es muß eben so gelten für den Fall, in welchem ein deutscher Regent einem andern seine Rechte an einer seiner Besitzungen oder an allen durch Gestiftung abtritt. Sollte dies unzulässig sein, so müßte es das Bundesrecht durch eine ausdrückliche Bestimmung unterlagen. Die Wiener Schlussakte enthält aber gerade im Gegentheil ausdrücklich eine Bestimmung, welche den Fall der Abtretung von Souveränitätsrechten an ein Bundesglied für bundesrechtlich zulässig erklärt. Denn Art. VI. der Wiener Schlussakte heißt:

„Daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete ständiger Souveränitätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten ohne Zustimmung der Gesamtheit geschehen könne.“

Selbst Das könnte in diesem Falle noch fraglich sein, ob eine solche Abtretung eine Veränderung des Stimmverhältnisses nach sich ziehe, da die Nothwendigkeit zu solcher aus Art. XVI. der Wiener Schlussakte nur analogisch hergeleitet ist. Nach dem eben angeführten Art. VI. steht jedem Bundesmitgliede unabweisbar frei, durch Abtretung der Souveränitätsrechte persönlich aus dem Bunde auszutreten. Der Staat dagegen muß im Bunde verbleiben, denn in Betracht der zu ihm gehörenden Staaten, nicht der Personen ihrer Vertreter, ist der Bund unauflöslich. Kann nun ein Bundesmitglied seine gesammten Souveränitätsrechte, unbeschadet der Verhältnisse seines Staates zum Bunde, einem Mitverbündeten zu eigenem Rechte abtreten, ohne daß irgend Jemand eine Mißsprache darüber zuließe, so hat er unabweisbar auch das weit mindere Recht, der Ausübung eines Theils dieser Souveränitätsrechte zum Besten eines Bundesgenossen oder einer Gemeinschaft derselben zu entsagen. Und hat er das Recht, seine Souveränitätsrechte ganz oder theilweise abzutreten, so hat er unabweisbar auch das mindere Recht, ihre Ausübung ganz oder theilweise einem Mitverbündeten zu delegieren.

Durch einen engeren Verein, welcher auf Grund einer solchen Abtretung oder Delegation gestiftet würde, würde demnach der Bund in seinem Grundprinzip nicht vernichtet werden. Was die Wiener Schlussakte in Beziehung auf Abtretung und Uebersetzung von Souveränitätsrechten unter seinen Mitgliedern ausdrücklich gestattet, kann jenem Grundprinzip nicht entgegenstehen und auch der Unauflöslichkeit des Bundes nicht widersprechen. Unter der letztem kann namentlich in Uebereinstimmung damit, daß der Bund ein Realbund ist, nur verstanden werden, daß kein Staat von demselben getrennt werden darf.

Es und welche Reformen die Stiftung eines engeren Vereins in Beziehung auf die Stimmführung im Plenum und engeren Rath der Bundesversammlung nöthig machen würde, das bleibt immer von der Natur des Bundes abhängig. So viel aber ist nach dem Ausgeführten unbedingt fest, daß, wenn bundesrechtlich Bestimmungen über solche Reformen in

dem Stimmenverhältnis ausdrücklich offen gehalten sind, eine Bedenken der Existenz des Bundes nicht in der Gründung eines engeren Vereins gefunden werden darf, der nur eine solche Reform der Bundesorganisation in Anspruch nehmen würde.

Anderer als die vordringend erörterten, aus positivem Vertragsrecht hergeleiteten Einwendungen gegen einen engeren Verband von Staaten im Bunde sind in der identischen Note, welche übrigens jeden solchen in bundesstaatlicher Richtung gegründeten Verein ohne weiteres als Sprengung des Bundes zu betrachten scheint, nicht erhoben.

Wir wollen unsere Erörterung jedoch nicht schließen, ohne gelegentlich daran zu erinnern, welche Stellung das Wiener Kabinett zu der Frage der Umgestaltung der Bundesverfassung zu jener Zeit eingenommen hat, als diese Verfassung provisorisch in ganz andere Formen übergegangen war. Denn es besteht, abgesehen von letzterem Umstand, eine wichtige Analogie in den betreffenden Verhältnissen. Fürst Felix Schwarzenberg erkannte in seinem dem Reichstag von Krenier am 27. Nov. 1848 vorzulesenden Programm unumwunden an, daß durch das Zusammenschließen der deutschen Bundesländer Österreichs mit seinen übrigen Kronländern in einer zentralisierenden Gesamtorganisation eine abgeordnete Gestaltung der deutschen Verhältnisse notwendig werde, und daß die staatlichen Beziehungen Österreichs zu Deutschland sich erst nach beiderseitiger Verfassungsergänzung würden bestimmen lassen.

Die zentralisierende Verfassung vom 26. Febr. 1861 verleiht Österreich in ein ähnliches Verhältnis, und schwerlich vermögen seine leitenden Staatsmänner schon jetzt die Stellung zu übersehen, welche der Kaiserstaat einzunehmen haben würde, wenn die Frage der Bundesreform ernstlich zur Lösung gebracht werden sollte. Deshalb kann die eigentliche Bedeutung des mit der Uebergabe der identischen Note gethanen Schrittes insbesondere nur darin gefunden werden, daß das Wiener Kabinett damit in entschiedener Weise seine negative Haltung gegen jedes ernsthafte Vorgehen Preußens mit der Bundesreform hat zu erkennen geben wollen.

Deutschland.

Karlsruhe, 11. Apr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Prüfung der Töchterschule von Hrn. A. Schmidt ward den Schülerinnen dieser Anstalt die hohe Freude zu Theil, in Anwesenheit Ihrer Großh. Hoheiten der Prinzessinnen Elisabeth und Leopoldine Proben ihres Fleißes abzulegen. Eine solche Theilnahme machte auf Lehrer und Schüler den besten Eindruck und wird ihnen unvergesslich bleiben.

Karlsruhe, 12. Apr. Gestern wurde Generalmajor Joseph v. Theobald mit allen seinem Range zustehenden militärischen Ehren zu Grabe gebracht. Derselbe wurde am 10. Mai 1800 in Kasatt geboren. Sein Vater war groß. Geheimrath und Präsident der Oberrechnungskammer, seine Mutter eine geborne v. Laforest. Von seinen 4 Geschwistern ist der ältere Bruder und eine Halbschwester gestorben, 2 Schwestern leben im Wittwenstande.

Sein Eintritt in den väterländischen Waffenstand im Jahr 1815 fiel in die letzte Periode der großen Kriege, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts Europa erschütterten. Der vaterländische Kampf und für Deutschlands andauernde Friede gab dem Wahingesehene keine Gelegenheit, sich in den Anstrengungen und den Gefahren des Krieges zu bewähren. Seine Thätigkeit war der nicht minder verdienstlichen, wenn auch weniger schimmernden Aufgabe vorbehalten, bei der Organisation und Ausbildung des Armeekorps und bei der Ausrüstung der Bundesfestung Kasatt zur Vorbereitung der Wehrkraft unseres Vaterlandes für den Krieg mitzuwirken.

In der groß. Artillerie, in welche er noch im jugendlichen Alter als Bombardier eintrat, rückte er bis zum Hauptmann vor. Nach 20jähriger Dienstzeit in dieser Waffe wurde er im Jahr 1835 zur Verwendung in das Kriegsministerium befehligt, unbeschadet seiner Dienststellung bei der Artilleriebrigade. Seine erfolgreiche Thätigkeit fand schon im Jahr 1838 durch die Verleihung des Ritterkreuzes vom Bähringer-Löwen-Orden Anerkennung, wozu im Jahr 1840 die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit kam.

Zum Schutz des südwestlichen Deutschlands wurde im Jahr 1841 der Bau der Bundesfestung Kasatt und Ulm begonnen. Um die Artillerieausrüstung in dem Maße herzustellen, als der Bau dieser Bollwerke vorschritt, wurde der damalige Hauptmann v. Theobald am 21. Febr. 1843 unter zeitlicher Enthebung seiner Dienststellung bei der Artillerie zur Versorgung des Ausrüstungsgeschäfts der Bundesfestung Kasatt definitiv dem Kriegsministerium zugetheilt. Noch in demselben Jahr begann seine Wirksamkeit als Mitglied einer Kommission wegen Festsetzung des Artillerie-Materiellen für die gedachten südwestdeutschen Befestigungen in Frankfurt a. M. Im folgenden Jahre zum Artillerieausrüstungs-Direktor von Kasatt ernannt, trat er diesen Dienst im Juli 1845 in der Charge als Major wirklich an, und erhielt gegen Ende des Jahres das k. bayerische Ritterkreuz des Ordens vom heiligen Michael.

In Folge der besagten Ereignisse im Jahr 1849 kam Kasatt zuerst in den Besitz der revolutionären Gewalt, und nach der Einnahme durch die k. preussischen Truppen wurde es von den Letzteren besetzt.

Major v. Theobald erhielt nun im August desselben Jahres das Kommando der groß. Artillerie und am 2. Januar 1850 die Gedächtnismedaille für Belämpfung des Aufstandes. Bei der Reorganisation des groß. Armeekorps wurde er zum Oberstleutnant und Kommandanten der Artilleriebrigade ernannt, trat aber bald nachher wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand, unter Eintheilung in die aktive Suite. Noch in demselben Jahr wurde er reaktiviert und zum Mitglied des Kriegsministeriums, im Juli 1852 zum Obersten ernannt.

Unser erhabener Kriegsherr, der das Verdienst in jedem Wirkungskreise lohnt, verlieh ihm im Jahr 1853 das Kommandeurekreuz des Bähringer-Löwen-Ordens, im Jahr 1855 die Auszeichnung für 40jährige Dienstzeit, und 1856 das Eichenlaub zum inehabenden Kommandeurekreuz des Bähringer-Löwen-Ordens. Vom letzten Jahre an schmückte auch das Kommandeurekreuz des königl. würt. Friedrichs-Ordens seine Brust.

Im Jahr 1859 wurde er zum Rang des Generalmajors erhoben. Vor mehreren Monaten erschütterte eine entzündliche Krankheit seine Kräfte; dem Typhus erlag sein thätiges Leben am 10. d. M.

Außer seiner regelmäßigen Dienstleistung war Generalmajor v. Theobald während einer 47jährigen Dienstzeit bei vielen militärisch-wissenschaftlichen und technischen Kommissionen mit Eifer und Erfolg thätig. Ausgezeichnet durch eiserne Pflichterfüllung, strenge Ehrenhaftigkeit und völlige Hingabe an seinen Dienst genoss er mit Recht die Achtung seiner Vorgesetzten und Aller, die ihn kannten. Sein Urtheil war immer die Frucht einer gründlichen, gewissenhaften Prüfung, einer redlichen Ueberzeugung. Jener bekannte Schildspruch „Ich dien“ war sein Wahlspruch. Seine ganze Empfindung, seine ganze Kraft, sein rastloser Eifer war seinen Diensten gewidmet. Der Dienst war seiner Seele Trachten, seines Herzens Liebe, seiner Kräfte Ziel. „Ich dien“ war die That seines Lebens. Treu diente er seinem Gott, seinem Fürsten, seiner Religion, seiner Pflicht, treu der Ehre! Darum wird sein Wirken in Segen und sein Andenken in Ehren fortleben. Ruhe, Friede seiner Asche!

Karlsruhe, 14. Apr. Immer noch gehen uns von verschiedenen Seiten Berichte über die Feier des 7. April zu, die in der Schilderung der Festlichkeiten, sowie des Geistes, der bei denselben herrschte, mit den zahlreichen Mittheilungen dieser und anderer badischer Blätter über dieses Landesfest übereinstimmen. Es mag daher genügen, wenn wir die Orte nennen, aus denen die zuletzt eingelaufenen Zuschriften kommen; es sind Schapbach, Wolfach, Neustadt und Pfulendorf.

Noch glauben wir beifügen zu müssen, daß uns aus einzelnen Orten nicht bloß ein Festbericht zugegangen ist, sondern deren zwei und selbst drei.

Heidelberg, 14. Apr. Die württembergischen Dampfboote haben seit gestern ihre regelmäßigen Fahrten zwischen hier und Heilbronn wieder aufgenommen, vielleicht das letzte Mal für diesen Sommer in solcher Ausdehnung. Denn eine Konkurrenz mit unserer Doenwälder Eisenbahn, deren Eröffnung im Lauf des Monats September zwischen hier und Mosbach bevorsteht, kann die Neckar-Dampfschiffahrt wohl schwerlich bestehen. Indessen geht man, wie wir hören, württembergischer Seite mit dem Plan um, die Neckar-Dampfschiffe zu Schleppe-Dampfschiffen herzurichten und deren Fabrik, namentlich für den Kohlentransport, bis an den Rhein auszubehnen. Je unentbehrlicher die Steinkohle für ganz Schwaben bei den kaum erschwinglichen Holzpreisen geworden ist, desto willkommener dürfte ein solches Unternehmen dort begrüßt werden.

In Folge starker Gewitter haben wir seit drei Tagen eine sehr empfindliche Abkühlung. Das Thermometer sank Morgens mehrmals bis auf 2 Gr. über Null, nachdem wir noch vor kurzem 10 und Mittags selbst 18 Gr. Wärme im Schatten hatten. Glücklicher Weise hat die ungewöhnlich vorgeführte Vegetation bis jetzt keinen Schaden genommen.

Frankfurt, 12. Apr. (Offizieller Bericht über die Bundestags-Sitzung vom 10. d. M.) Als Mitglieder der Spezialkommission für die Küstenverteidigung wurden angemeldet: von Österreich der Generalmajor v. Ruff, von Preußen der Generalleutnant Hr. v. Mollke, von Bayern der Major Lessel, von Sachsen der Oberstleutnant Andrich, von Hannover der Generalmajor Müller, von Sachsen-Weimar-Eisenach der Hauptmann Schwabe, und v. Oldenburg der Hauptmann Becker. Durch den k. preussischen Gesandten wurde die von den Regierungen des Zollvereins der Aufforderung der Bundesversammlung gemäß getroffene Vereinbarung in Betreff der Gewährung der Zollfreiheit für Gegenstände der Ausrüstung der Bundesfestungen mitgeteilt. Die k. sächsische Regierung ließ ihre Zustimmung zu dem Gesegentwurf über in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe anzeigen. Württemberg und beide Westfalen erklärten sich in Betreff ihrer Beteiligung an den Verhandlungen wegen Einführung einer allgemeinen Zivil-Prozessordnung und eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldenverhältnisse. Auf Bericht des Militärausschusses wurde über die diesjährige laufende Unterhaltung der Bundesfestung Kasatt Beschluß gefaßt, und einem neu angestellten Bundesbeamten die Vergütung seiner Umzugs- und Reisekosten bewilligt. Zuletzt beschloß die Bundesversammlung dem Antrag des Kassenausschusses entsprechend eine Umlage in dem üblichen Betrag von 60,000 fl. für die Zentralverwaltung.

Wiesbaden, 11. Apr. In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer stellte der Abg. Weinbach eine Interpellation in Betreff der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Ferner fragte er an, ob die herzogl. Regierung gewillt sei, noch dem gegenwärtigen Landtage Gesetzesvorlagen über die Ministerverantwortlichkeit und die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu machen.

Kassel, 12. Apr. (Köln. Zig.) Durch Beschluß des Ministeriums des Innern ist das „Frankfurter Journal“ in Kurfürsten verboten worden.

Koblenz, 12. Apr. Der zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossene Handels- und Schiffsahrtsvertrag wird in unserer Provinz ziemlich günstig beurtheilt, und namentlich sind es die Weinproduzenten, welche in dem Schutz, der ihnen gegen die jenseitige Konkurrenz gewährt wird, eine hinreichende Sicherheit gegen eine früher befürchtete Ueberschwemmung mit französischen Weinen erblicken, die aber auch deshalb nicht eintreten dürfte, weil die geringen Weine, welche in den angrenzenden Departementen wachsen, trotz ihrer Wohlfeilheit bei uns nicht beliebt sind. Auch in den Manufakturdistrikten ist man mit dem Betrage zufrieden; unsere seidenen und sammetenen Waaren halten die Konkurrenz

mit den französischen überall aus, werden auf fremden Märkten sogar bevorzugt; und was die Eisenindustrie betrifft, so sind die Franzosen darin noch viel zu weit zurück, als daß die diesseitige in dieser Hinsicht eine nachtheilige Einwirkung vom Betrage gefürchtet werden könnte.

Auch den aus Kaufleuten bestehenden Mitgliedern unserer Handelsgerichte ist der Ministerial-Wahlerlaß zur Nachachtung mitgetheilt worden, doch wird derselbe ablesend beantwortet werden.

Die Regierung hat verordnet, daß vom 1. Juli d. J. an das Getreide beim Verkauf nicht mehr gemessen, sondern gewogen werden soll.

Bonn, 10. Apr. (A. Z.) Die ich aus zuverlässiger Quelle erfahre, hat der Kardinal-Erzbischof von Köln der katholischen Geistlichkeit in Elberfeld und Barmen die Weisung zugehen lassen: die Wahl des Ministers v. d. Heydt zum Abgeordneten zu unterlassen. Es bestätigt diese Thatsache die Meinung, daß die katholische Partei im Allgemeinen dem gegenwärtigen Ministerium Beifall leisten wird.

Weimar, 11. Apr. Aus Anlaß der Konfirmation des Erbgroßherzogs hat Sr. Königl. Hoh. der Großherzog einen Gnadenakt erlassen, der sich auf alle bis zum Jahr 1836 (einschließlich) geborenen unehelichen Militärdienstpflichtigen erstreckt.

Weimar, 11. Apr. (Fr. Z.) Das Handelsgesetzbuch ist von unserm Landtage en bloc angenommen; über das Einführungsgesetz berathet der Landtag heute noch. Für das Schullehrer-Seminar hat die Regierung die Errichtung einer Präparandenanstalt proponirt; der Landtag hat dies gestern genehmigt. Vorgestern wurde der Gesetznachtrag über die Rechtsverhältnisse der Juden angenommen. Nach demselben haben die jüdischen Gemeinden die Rechte der juristischen Personen.

Dresden, 11. Apr. Abermals hat der König, wie das „Dresd. Journ.“ meldet, zwei politischen Flüchtlinge, Hermann Thiem aus Pflau und Hermann aus Waagen, die straffreie Rückkehr nach Sachsen bewilligt.

Berlin, 12. Apr. Der Wahlerlaß des Justizministers ist nach der „Berl. u. Handelsztg.“ den Mitgliedern des geh. Obertribunals nicht mitgetheilt worden; beim hiesigen Stadtgericht muß dagegen die Kenntnisaufnahme von jedem einzelnen Mitgliede schriftlich bescheinigt werden. Die Professoren der Berliner Akademie der Künste haben den Wahlerlaß des Kultusministers mit Protest zurückgeschickt. Immer zuverlässlicher spricht die liberale Presse die Ueberzeugung aus, daß die freijüngerliche Partei weitläufiger siegreich aus der Wahlurne hervorgehen werde. Einzelne Blätter rechnen auf nahezu eine Zweidrittel-Mehrheit. Die Verhandlungen der Militärkommission sollen nach der „Kreuzzeitung“ bereits gestern zu Ende gegangen sein. Allgemein heißt es, daß sie sich in bejahendem Sinne geäußert habe; man erwartet einen Erlaß oder irgend eine offizielle Kundgebung über den Verfall des Zuschlags. — Die „Sternztg.“ bestätigt eine Mittheilung der „Zeit“ in Betreff der Entstehungsgeschichte des v. d. Heydt'schen Schreibens mit dem Anfinen, daß während desselben am 5. d. in die Öffentlichkeit gelangte, der Kriegsminister bereits am 4. d. die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen beantragt hatte, um seine Ansichten über das erfahrene Urtheil der Führer der Armee berichtigt oder bestätigt zu sehen. Ueber die eigentlichen Ansichten des Hrn. v. Moos wird weiter nichts mitgetheilt. — Dasselbe Blatt bringt einen Artikel gegen die Fortschrittspartei. Sie findet das Programm dieser Partei „tiefdunkel“ und meint, daß ihr eigentliches Ziel die Herstellung „des unterschiedlosen Stimmrechts“ und ein „Staatsrecht gegen das Herrenhaus“ sei. — Der „Korresp. Stern“ zufolge wäre die Militärkonvention mit Athen abgeschlossen. — Der Staatsgerichtshof verurtheilt heute den Vorsteher der aufgelösten „Liga polska“ zu Posen, den frühern Buchhändler, jetzigen Holzhändler Stefanski, zu zwei Jahren, den Redakteur der „Radwislabin“, Ignaz Damianowski, zu einem Jahre Einschließung ohne Ehrenverlust wegen eines von Stefanski verfaßten, von Damianowski veröffentlichten Artikels. Der Staatsanwalt hatte gegen Beide zwei Jahre Zuchthaus beantragt. Die vom Staatsanwalt beantragte sofortige Verhaftung lehnte der Staatsgerichtshof ab.

Wien, 11. Apr. Selbst eine optimistische Anschauung wird sich kaum länger der Betrachtung entziehen können, daß wir raschen Schrittes einer Krisis entgegengehen, und daß das gegenwärtige Ministerium mit dem gegenwärtigen Reichsrath oder daß der gegenwärtige Reichsrath mit dem gegenwärtigen Ministerium nicht im Stande ist, eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten herbeizuführen. So lange die ungarische Frage ihre Erlebigung noch auf dem außerparlamentarischen Gebiete sucht, haben wir es vorzugsweise mit den großen und vitalen finanziellen Fragen, in erster Reihe mit der Bank- und mit der Steuerfrage, zu thun, und hier haben sich die vorhandenen Gegensätze in letzter Zeit unlösbar zu einer ungewöhnlichen Schärfe zugespitzt. Der Finanzausschuß hat die Bankvorlage schon abgelehnt, und er ist, wenn man berechnigt ist, auch diesmal das Sekundärgutachten als maßgebend zu betrachten; das Ministerium seinerseits verweigert seine Zustimmung zu jeder wesentlichen Abänderung der Bankvorlage und will die Steuervorlage lieber ganz zurückziehen, als sie den in Aussicht genommenen Modifikationen unterwerfen. Und doch drängen beide Fragen zu einer schleunigen Lösung, gleichviel, welches diese Lösung sei; denn wenn auch die Herstellung der Valuta warien unüß, die Bedeutung des Defizits und die Verschärfung der laufenden Bedürfnisse des Staats kann nicht warten. Bisherig wäre schon irgend eine Entscheidung erfolgt, wenn nicht die Krankheit des Staatsministers hindernd dazwischen getreten wäre; sie wird jetzt ohne Zweifel noch weiter hinausgezögert, weil der Reichsrath so eben seine Osterferien angetreten hat; aber mit der Rückkehr des Reichsraths spä-

tehend muß sie erfolgen. Ich will die Gerichte über die Art dieser Entscheidung nicht verzeichnen, ich will nur darauf hinweisen, daß die unabhängigen Mächte bis jetzt nicht die Existenz des Ministeriums überhaupt, wohl aber die Stellung des Finanzministers für bedroht halten.

Freilich haben sie dabei wohl kaum der ebenfalls noch immer schwebenden Frage der Ministerverantwortlichkeit die gebührende Rechnung getragen. Es stellt sich neuerlich heraus, daß der Staatsminister in Betreff dieser Frage mit allen parlamentarischen Fraktionen — nur die Rechte ausgenommen, welche die faktische und rechtliche Möglichkeit, dieselbe jetzt zu ordnen, läugnet —, daß er hinter einander mit der Linken, mit dem linken Zentrum und mit der streng ministeriellen Partei verhandelt hat, und daß alle Fraktionen fast einhellig, meist mit dem ausdrücklichen Befügen, daß sie es sonst nicht würden über sich gewinnen können, dem Lande neue Opfer und Lasten anzujumen, die absolute Nothwendigkeit betont haben, vor allen Dingen jene Verantwortlichkeit geologisch zu regeln. Würde Hr. v. Schmerling aus irgend einem Grunde nicht in der Lage sein, diesem Verlangen stattzugeben, so würde also freilich auch seine Stellung ernstlich kompromittirt sein. Vielleicht indeß, daß noch vor dem Wiederzusammentreten des Reichsraths der erste beruhigende Schritt dadurch geschieht, daß jenes kaiserliche Handschreiben, welches vor jetzt elf Jahren die damals bestehende Ministerverantwortlichkeit aufhob, ausdrücklich zurückgenommen wird. Damit wäre einzuweisen das Prinzip der Verantwortlichkeit wieder hergestellt, und hinsichtlich seiner Durchföhrung wird man im gegenwärtigen Augenblick sicher nicht fehlgehen.

Wien, 12. Apr. Auch das Herrenhaus sah gestern das Schauspiel eines Erwid. Der Vorgang war folgender: Fürst Salin wiederholte die Bedenken, welche im Abgeordnetenhause Reichbauer bei demselben Gesetze (Aufhebung der Bergzölle) gegen die Eingangformel „Giltig für das ganze Reich“ erhoben hatte, und Graf Thun verlangte dafür: „Giltig für die im engeren Reichsrath vertretenen Länder“. In den Konsequenzen wich natürlich der Antragsteller gänzlich von den Autonomisten im Abgeordnetenhause ab; während dieser nur den Schein vermeiden wollte, als gebe der engere Reichsrath Gesetze auch für die andere Hälfte der Monarchie, hält Graf Thun, wie die Tagesblätter es für viel ersprießlicher, wenn mit allen Finanzmaßregeln nach wie vor aus unbefränkter Machtvollkommenheit des Monarchen vorgegangen werde, als daß eine noch unvollständige Verfassung dabei mitwirke. Nachdem Minister Casser daran erinnert hatte, daß das Haus am 19. Dez. 1861 ausdrücklich beschloffen habe, in die Verhandlung der Finanzgesetze einzugehen, wie ihm dieselben vom Abgeordnetenhause zuzukommen würden, die Bedenken der beiden Oppositionsredner mithin eigentlich „überwunden“ seien, Minister v. Plener, Sektionschef Weiss und Hr. v. Baumgartner aber die Einwürfe des Fürsten Salin gegen den materiellen Inhalt des Gesetzes entkräftigt hatten, wurde das Thun'sche Amendement verworfen, der Antrag des Ausschusses, Einloc-Annahme des Gesetzes, angenommen. Daß eine Endloc-Annahme jede Spezialdebatte ausschliesse, wollte aber den genannten Herren und dem Grafen Thun durchaus nicht einleuchten, und während Graf Kuefstein die dritte Lesung des Gesetzes beantragte, erwiderten sich drei Herren. Die ganze Berathung hatte nur 52 Personen gezählt, mithin war sie jetzt beschlußunfähig, und die dritte Lesung mußte auf heute vertagt werden.

Italien.

Turin, 11. Apr. Das Gerücht geht, der Minister des Auswärtigen haben dem preussischen Gesandten, Hr. Brasser v. St. Simon, der gleichzeitig die diplomatischen Geschäfte für Deisterich hier beorgt, lebhaftest Vorstellungen wegen der Parteigänger Franz II. gemacht, die sich befändig in Triest konzentriren und in diesem Hafen zur Verstärkung des Räuberwesens einschiffen sollen.

Turin, 12. Apr. Die „Turin. Jtg.“ veröffentlicht ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten. Die italienische Politik, heißt es in diesem Altkesseld, wird von den Iren nationaler Einheit und Freiheit beherrscht. So lange das Einigungswerk noch nicht vollendet ist, kann es keine zwei politische Programme in Italien geben. Die Männer, die sich in der Leitung der Staatsgeschäfte folgen, können nur über den Grad der Freiheit, für welchen sie das Land empfänglich halten, von einander abweichen. Das neue Kabinett glaubt, daß das Land bald alle durch das Statut bewilligten Freiheiten genießen wird. Die Politik der Regierung wird eine verschönernde sein; nachdem sie aber alle nützlichen Kräfte erkannt hat, wird sie jeden Versuch eines Eingriffes in ihre Befugnisse energisch unterdrücken. — Der Abgeordnete Ballanti ist vom Ministerium beauftragt worden, sich mit dem Gouverneur des französischen Credit foncier wegen Organisation eines italienischen Credit foncier und agricole zu beschäftigen. — Vater Passaglia ist zum Offizier des Maurilius- und Lazarus-Ordens ernannt worden. — Die Kammer ist auf Ende Mai vertagt.

Turin, 13. Apr. (Mannh. J.) Die Zeitungen melden, das diplomatische Korps sei eingeladen worden, den König nach Neapel zu begleiten. Man glaubt, daß Alle die Einladung annehmen werden. — Garibaldi ist nach Brescia gegangen.

Neapel. Die Schwester des von den Piemontesen erschossenen Vorges, eine Frau von 32 Jahren mit martialischem Gesicht, steht, wie aus Subitalien dem „Eco de Bologna“ berichtet wird, an der Spitze einer zahlreichen Bande, die mit Pferden und mehreren Artilleriefüßen versehen ist. Sie hat geschworen, den Tod ihres Bruders zu rächen.

Frankreich.

Paris, 12. Apr. Die „Patrie“ war im Irrthum, als sie gestern die Abreise des Hr. v. Cavallette nach London meldete. Derselbe wird erst heute Abend oder morgen früh nach England abreisen. Den äußerlichen Anlaß zu dieser

Reise geben Familienangelegenheiten, welche der Marquis mit seinem Verwandten, dem Grafen Flahaut, zu ordnen hat. Doch liegt die Vermuthung nahe, daß dieselbe mit der römischen Angelegenheit im Zusammenhang stehen möchte. — Es ist die Rede von einem, den Kammern vorzulegenden Gesetzentwurf zur Regelung des Ausfalls in der kaiserlichen Zivilliste. Wie man sagt, soll dieselbe ein Defizit von 25 Millionen ergeben. — Der Londoner Bankier, Hr. Devaur, Emissionär der türkischen Anleihe, wurde vom Kaiser empfangen. Hr. Devaur geht nach Konstantinopel, und Zweck seiner Audienz war, wie man versichert, die Bestellung von französischen Kommissären, die gemeinschaftlich mit den englischen die Verwendung dieser Anleihe zu überwachen hätten. — Es bestätigt sich, daß Dr. J. in'sche Bomben an der spanisch-französischen Grenze weggenommen wurden. Dreizehn Kisten dieser Geschosse sollten nach Frankreich eingeführt werden, wurden aber zu Maulon (Basse-Pyrénées) entdeckt und aufgegriffen. Der Gendarmierkommandant, welcher auf Anzeige der Zollwache die Begnahme ausführte, ist zur mündlichen Berichterstattung nach Paris beschieden worden. — Von der Maßregel der Regierung gegen das vom Erzbischof von Toulouse ausgeschriebene Jubiläum wurde durch den Minister des Innern sämmtlichen Präfecten telegraphische Mittheilungen gemacht, während (so versichert wenigstens die „Gazette de France“) der Erzbischof selbst von diesem Verbot erst durch die Zeitungen Kunde erhielt. Der Erzbischof veröffentlicht nun in der „Gaz. de Toulouse“ eine Erklärung, worin er den falschen Auslegungen über diese kirchliche Feier entgegentritt. Dieser Erklärung zufolge handelte es sich nicht um die Feier des Jahrestages „eines Bruderkampfes, welchen die Kirche beklagt, weil sie Abscheu vor dem Blute hat“, sondern um die Gedächtnisfeier einer „entscheidenden Krise, in welcher der bedrohte Glaube einer großen Gefahr entging“. „Man will Gott danken, daß mit dem Unheil, welches Toulouse vor 300 Jahren betraf, sie nicht ein zweites zu beklagen hatte — den Verlust der Religion ihrer Väter; denn der Sieg des Calvinismus konnte aus Toulouse dem „heiligen“ eine Art französisches „Genf“ oder einen Trümmerhaufen machen.“ — Das Gericht zu Douai gestand dem Mirès zu, daß seine Ausweisung aus dem Sitzungssaal ohne Befragung des Gerichtshofes zu den Alten konstatirt wurde; dagegen fand man eine Wiederholung der Verhandlungen in seiner Gegenwart überflüssig. Welche Bedeutung man übrigens dieser Angelegenheit beilegt, geht aus den Namen der Advokaten hervor, welche Hr. Mirès ihr Wort oder ihren Rath liehen. In erster Instanz die H. Plocque und Natpue; vor dem Appellhof in Paris Hr. Cremieux; seit dem Urtheil dieser Behörde: die H. Berryer, Jules Favre, Lagaud, Lomet und vielleicht noch Andere, und endlich zu Douai die H. v. Séze und Nouguier. Man glaubt allgemein, daß eine neue Expertise Hr. Mirès nicht verweigert werden wird. — Die erste Vorstellung von „Johanna, Frankreich und die Freiwilligen von 1814“ soll nun nächsten Dienstag vor sich gehen.

Paris, 13. Apr. (Mannh. J.) Der „Moniteur“ berichtet über den Empfang der japanischen Gesandtschaft. Nach der Anrede der japanischen Gesandten sprach der Kaiser seine Zufriedenheit über die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Frankreich aus. Der gute Empfang und die Freiheit, die sie gefunden, würden sie überzeugen, daß Gastsfreundschaft die erste Tugend eines zivilisirten Volkes sei; der Kaiser zeigt ihnen ferner an, daß ihrem ausgedrückten Wunsche gemäß ein französisches Kriegsschiff sie nach Japan zurückzuführen werde.

Belgien.

Brüssel, 10. Apr. Das Gesetz, welches einen Kredit für die Befestigungsarbeiten von Antwerpen eröffnet, ist von der Repräsentantenkammer mit 51 gegen 34 Stimmen angenommen worden. Hr. v. Theux, Führer der Rechten, stimmte für das Gesetz.

Türkei.

London, 12. Apr. (Röln. J.) Das Neueste Bureau bringt folgende Nachricht: Konstantinopel, 11. Apr. Alle Mächte, Frankreich ausgenommen, sind damit einverstanden, daß die türkischen Truppen in Montenegro einrücken. Omer Pascha hat Befehl erhalten, die Operationen un verzögert zu beginnen.

Vermischte Nachrichten.

Karlsruhe, 14. Apr. Den seit vielen Wochen andauernden warmen Tagen ist gestern eine bedeutende Abkühlung gefolgt, die im Oberlande noch härter gewesen sein muß als hier, indem dort von Basel bis Freiburg und noch weiter herab ein nicht unerheblicher Schneefall eingetreten ist, während man hier nur leichte Anschläge von Schnee bemerkt hat. Inzwischen ist dieser Umschlag um so empfindlicher, als er mitten in die Zeit der jählichen Entwicklung der Pflanzenwelt fällt. Hoffen wir, daß der Temperaturwechsel ohne Schaden vorübergeht. Heute schon ist die Temperatur wieder höher.

Breiten, 10. Apr. Gestern und heute wurde die Jahresprüfung der hiesigen höhern Bürgerschule durch den Inspektor der Schule, Hr. Oberammann Stad, vorgenommen. Der Stand der Schülerzahl hat sich im letzten Schuljahr um mehrere Schüler vermehrt. Die Anstalt wurde von 66 Schülern besucht. An der Schule waren 5 Lehrer thätig, 2 Hauptlehrer und 3 Nebenlehrer.

Am 7. d. hat die Lokomotive zum ersten Mal die Strecke der Wienenthalbahn von Basel bis an die badische Grenze befahren. — Stuttgart, 12. Apr. (Röln. Jtg.) Der neue Eisenbahnzug ahrenplan tritt bis Mitte Mai in's Leben und bringt die Veränderung, daß 4 Giltzüge, 2 bei Tag und 2 bei Nacht, darauf bemerkt werden.

Frankfurt, 12. Apr. (Röln. J.) Das v. Bilitersdorff'sche Grundstück zwischen dem Main-Weser-Bahnhof und der Mainzer Landstraße wurde dieser Tage nicht verkauft, sondern auf gerichtlichem Wege expropriirt, da der Weserbahnhof desselben zur Vergrößerung nöthig ist. Ohne den Ausspruch der Geschworenen abzuwarten, sah sich jedoch die Baunamts-Eisenbahnkommission veranlaßt, die geschilderten

Preise zu bewilligen, welche für die einzelnen Parzellen zwischen 15,000 fl. und 40,000 fl. per Morgen oder 36 fr. und 1 fl. 36 fr. per Quadratschuh variirten. Im Ganzen wurden 45,012 fl. 59 fr., und zwar 30,167 fl. 33 fr. für die abzutretenden Parzellen selbst bewilligt, 12,740 fl. 26 fr. für Minderwerth der verbleibenden Parzellen, 1350 fl. für Vergütung der auf dem Grundstück neu angelegten Straße und 555 fl. für die gesetzlichen vierjährigen Zinsen.

W.C. St. Veit (in Rümten), 6. Apr. Gestern Nacht um 11 Uhr stürzte hier der nordwestliche Theil des Rathhauses zusammen und begrub eine im obern Stadtwert wohnende Familie unter den Trümmern.

Noch ist alle Welt mit Bewunderung erfüllt über die Leistung der Panzerhülle, die sich in dem demütigen Kampf zwischen dem „Merrimac“ und „Monitor“ gezeigt hat, und schon will man eine Waffe gefunden haben, der auch Eisen- und Stahlpanser nicht zu widerstehen vermögen. Und merkwürdig, diese Waffe ist eine — einfache, nicht gezogene Kanone schweren Kalibers. Schießversuche, die am 9. ds. M. zu Shoeburyness (England) gemacht wurden, und wovon die ganze englische Presse voll ist, haben hierüber sehr interessante Resultate zu Tage gefördert.

Man wird sich an die Schießproben erinnern, die vor einiger Zeit gegen eine Abtheilung des „Warrior“ unternommen worden waren. Es war eine 20 Fuß lange und 10 Fuß hohe Zielscheibe, genau wie die Breitseite des „Warrior“, behufs dieser Experimente angefertigt und den allerhöchsten Schußproben unterzogen worden. 68-pfündige, 100-pfündige und 200-pfündige Vollkugeln wurden einzeln und zu Halbdutzenden während anderthalb Tagen gegen diese Zielscheibe abgefeuert. Sie krachte in allen ihren Fugen, sie wurde beinahe glühend heiß, aber durchschossen wurde sie nicht. Seitdem glaubte man, es sei endlich gelungen, ein unverwundbares Schiff herzustellen. Es war ein kurzer Triumph. Schon während alle diese Experimente im Gange waren, hatte man die Beobachtung gemacht, daß der altmodische 68-pfünder den Eisenplatten der Zielscheibe gefährlicher sei, als die neue Armstrong'sche gezogene 110-pfünder Kanone. Woher kam dies? Weil jene eine stärkere anfängliche Geschwindigkeit ihres Geschosses vermöge ihrer größeren Pulverladung erzielte. Die Schnelligkeit des Geschosses der Armstrong'schen Kanone beträgt nämlich 1150—1200 Fuß per Sekunde, die der alten ungezogenen Kanone dagegen 1600 Fuß per Sekunde. Letzteres gilt aber — und das ist wohl zu beachten — nur im Anfang ihres Fluges. Hat die Kugel der alten Kanone einen Raum von 1500 Fuß durchflogen, so wird sie matter; ihre Flugkraft vermindert sich von da an äußerst schnell und schon nach 9000 Fuß streift sie den Boden. Nicht so das Geschöß der gezogenen Kanone. Vermöge ihrer kugelförmigen Form und ihrer spiralen Fortbewegung besiegen sie den Widerstand der Atmosphäre so erfolgreich, daß diese Art Geschosse ihre ursprüngliche Geschwindigkeit auf eine Flugweite von 21,000 Fuß und darüber beibehalten. Daraus folgt, daß, wenn ein altmodisches und ein gezogenes Geschöß zu gleicher Zeit abgefeuert wird, die Kugel des ersteren sofort einen Verprung erziele, daß es diesen aber bald einbüßen wird, denn bei 2100 Fuß Flugweite ist schon beider Geschwindigkeit einander gleich, bei 3600 Fuß ist das Geschöß der alten Kanonen schon überholt, und bei 7500 oder 9000 Fuß streift es schon ermattet den Boden, während die Kugel der gezogenen Kanone sich noch im vollkräftigsten Fluge befindet. Werden aber beide aus verhältnismäßig kleinen Entfernungen auf stehende Schützen abgefeuert (und das geschah doch gewöhnlich, um die Widerstandskraft der Eisenplatten zu erproben), dann löst die Kugel aus der alten Kanone vermöge ihrer größeren Anfangsgeschwindigkeit eine viel zerstörendere Wirkung aus, als die aus gezogenen Mörsern abgefeuerte.

Dieser in der Theorie als richtig anerkannte Satz hat sich nun in der Praxis vollständig bewährt. Sir William Armstrong stellte der Regierung eine nach seinem Prinzip angefertigte Kanone von 14 Fuß Länge und 240 Ztr. Schwere zur Verfügung, einen 300-pfünder, dessen Rohr jedoch noch nicht gezogen war, und der in diesem Zustande Hohlkugeln von 156 Pfd. abfeuern konnte. Mit diesem Geschosse wurde in Gegenwart des Herzogs v. Cambridge, des Marine-Ministers und vieler andern hochgestellten Offiziere am 9. d. auf die bisher unburchbringliche Abtheilung des „Warrior“ gefeuert, und siehe da, beim ersten Schuß daraus zerschmetterte die 156 Pfd. schwere Stützkugel, bei einer Pulverladung von 40 Pfd., auf eine Entfernung von 600 Fuß, die von ihr getroffene 4 1/2 Zollige Eisenplatte in endlose Trümmer, zerschmetterte desgleichen die unterliegende, 12 Zoll starke Fütterung aus Theebholz und wurde erst durch die innerste 1 Zoll dicke Eisenbekleidung in ihrem zerstörenden Fluge aufgehalten. Das geschah bei einer Pulverladung von 40 Pfd.; als man dieselbe auf 50 Pfd. gesteigert hatte, schlug die Kugel durch alle Eisen- und Holzlagen bis tief hinein in die Mauer aus Granit, welche der Zielscheibe zur Stütze und Lehne diente. Jede der später abgefeuerten Kugeln that ein Gleiches; es war somit zur Evidenz erwiesen, daß der „Warrior“, von einer derartigen Kugel in solcher Entfernung unter der Wasserlinie getroffen, unrettbar verloren sei, und daß, da der „Warrior“ von allen bisher in Europa oder Amerika gebauten Schiffen unstreitig die stärksten Platten trägt, die Artillerie, d. h. die Offensivwaffe vorerst das Uebergewicht über den defensiven Eisenpanzer besitze, somit die Theorie von „Monitor“, „Merrimac“ und unverwundbaren Schiffen überhaupt, faum aufgetaucht, auch schon über den Haufen geworfen sei.

London. Unter der Firma „Bund deutscher Männer“ hat sich in London eine Gesellschaft gebildet, welche laut eines eben von ihr durch die deutsche Presse verbreiteten Zirkulars den nach der englischen Metropole zum Besuche oder Niederlassung halber kommenden Deutschen ihren Verhältnissen entsprechend billige Wohnungen nachzuweisen und die Adressen von solchen Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten mitzutheilen verspricht, bei denen sie Beschäftigung finden. Der Verein will dadurch verhüten, daß besonders Arbeiter, Handlungscommiss und Handwerker, welche mit den Verhältnissen unbekannt und der englischen Sprache oft nicht mächtig sind, Schwindlern in die Hände fallen, welche sie ausplündern und dann dem Glend überlassen. Die in London ankommenden Landleute werden erjucht, sogleich bei ihrer Ankunft eine Droßke (Cab) zu nehmen, dem Kutscher (Cabman) seine Nummer (Number) abzufragen und demselben die Adresse des Vorstehenden der Kommission, Mr. George Sprengler, 12, George Street, Minorities, E. C., einzuhändigen, welcher es übernommen hat, die Ankommenden sogleich in passende Wohnungen zu befördern. Außerdem warnt der Verein einen Jeden, ohne sichere Aussicht auf Beschäftigung nach London zu kommen, da es in vielen Geschäftszweigen fast ganz unmöglich ist, Stellen zu beschaffen. Alle Arbeit und Wägverwaltung der Kommission geschieht durchaus unentgeltlich.

Berantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

